

Dokumentationspflicht beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) bei Aufgrabungen für Grabungsgenehmigungen/Zustimmungen gem. TKG/Genehmigung von Grundstückszufahrten

Stand: 13.02.2025

Der Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe (z. B. Recycling-Baustoff in Frostschutz- oder Schottertragschichten) ist zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädlicher Bodenveränderungen nur unter Beachtung der Ersatzbaustoffverordnung (Abschnitt 4, §§ 19 - 23) zulässig und gem. § 25 Ersatzbaustoffverordnung zu dokumentieren. Der Verwender (ausführende Baufirma) hat daher unverzüglich nach Abschluss der Einbaumaßnahme das Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 der Ersatzbaustoffverordnung vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und zusammen mit sämtlichen Lieferscheinen sowie erforderlicher Anlagen (Nachweise, Lageskizze) eingescannt, als eine Datei im PDF-Format über den Bauherren der Stadt Hamm als Grundstückseigentümerin zu übergeben. Der Dateiname setzt sich aus der Grabungsnummer (ist der Grabungsgenehmigung zu entnehmen) sowie dem Einbauort bzw. der Aufbruchstelle (z. B. Straßenname und Hausnummer) zusammen. Die Datei ist per E-Mail an aufgrabungen@stadt.hamm.de zu senden.

Bei den unten aufgeführten Links bekommen Sie alle weiteren Informationen:

„Güteüberwachung im Straßenbau NRW“:

<https://umwelt.nrw.de/themen/verkehr/strasse/strassenbau/gueteueberwachung>

Ersatzbaustoffverordnung:

<https://www.gesetze-im-internet.de/ersatzbaustoffv/>